

Satzung

der Turngesellschaft 1875 Darmstadt e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. September 2021

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 1094

§ 1 – Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Turngesellschaft 1875 Darmstadt e. V.**“. Sein Sitz ist Darmstadt.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Brauchtumpflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von Fastnachtsumzügen und -sitzungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes (geschäftsführender und Gesamt-Vorstand) bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwendersatz zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwands- oder Kostenersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwands- oder Kostenersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen sind keine ordentlichen Mitglieder.
2. Die TG 75 unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.
4. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich zu begründen. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum jeweiligen Quartalsende durch schriftliche Erklärung einen Monat vor diesem Termin gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
 - b) bei Minderjährigen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters unter Beachtung der unter a) aufgeführten Fristen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung 6 Monate im Rückstand ist oder infolge vereinschädigenden und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins auf Beschluss des Gesamtvorstands.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts zu.
7. Mit der Austrittserklärung oder dem Zugehen des Ausschlussbeschlusses verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein. Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Ordentliche Mitglieder können bei allen Versammlungen Anträge einbringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 6 – Beiträge und sonstige Leistungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt. Die gesetzlichen Vertreter haften persönlich für die pünktliche Beitragszahlung von jugendlichen Mitgliedern und Kindern.
2. Durch den Geschäftsführenden Vorstand können auch sonstige Leistungen (z.B. Sonderumlagen, Arbeitsleistungen) oder Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren, Kursgebühren) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke über mindestens 20 Jahre herausragende und/oder außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 – Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. den Geschäftsführenden Vorstand,
- c. den Gesamtvorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller Vereinsmitglieder ist der Geschäftsführende Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Darmstädter Echo) und/oder per Brief oder Mail an die letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Mitteilung der Tagesordnung.
- b) Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eventuell später eingehende Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- c) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 Ziff. 2a der Satzung. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mit gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- d) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 Ziff. 2a der Satzung.

3. Die Tätigkeit der Mitgliederversammlung umfasst:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Jahresbericht des Geschäftsführenden Vorstands
- c) Bericht des Kassenprüfers / der Rechnungsprüfer
- d) Entlastungen
- e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlung ändern.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 – Vorstand

1. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

2. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a. dem Geschäftsführenden Vorstand

- 1) Erster Vorsitzender
- 2) zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- 3) Geschäftsführer
- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer
- 6) Mitgliederwart
- 7) Medienwart

b. dem Gesamtvorstand

- 1) Geschäftsführender Vorstand
- 2) Kassenprüfer
- 3) Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen

3. Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands von Ziff. 2a und 2b (2) werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Abteilungsleiter werden auf der jeweils vorausgehenden Abteilungsversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 11 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung der Mitglieder erfordern. Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein muss.
4. Der Geschäftsführende Vorstand muss zurücktreten, wenn ihm in einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird. Spätestens 60 Tage danach muss neu gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands – bei seiner Behinderung durch dessen Vertreter – einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Gesamtvorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 12 – Ausschüsse

1. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.
2. Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder, ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Die Ausschussmitglieder wählen selbstständig aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Vertreter haben bei Bedarf bei den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 13 – Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist für die Wahrung der Satzung und für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Gesamtvorstands und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden in der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie wählen selbstständig aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 14 – Kassenwart

1. Scheidet ein Kassenwart aus dem Vorstand aus, so hat er sofort die Kasse und alle Belege an den ersten Vorsitzenden zu übergeben.
2. Scheidet ein Abteilungskassenwart aus, so hat er sofort die Kasse und alle Belege an den Abteilungsleiter zu übergeben.

§ 15 – Kassenprüfer / Rechnungsprüfer

1. a) Die Überprüfung der Kassenführung der Abteilungskassen wird durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer regelmäßig (zwingend vor der jeweiligen Rechnungsprüfung) vorgenommen.
b) Die Überprüfung der Kassenführung der Vereinskasse wird durch die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen.
2. Der Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 – Die Organe der Abteilungen des Vereins

Die Abteilungen des Vereins werden von den Abteilungsvorständen in eigener Verantwortung geleitet soweit nicht wesentliche Interessen des Gesamtvereins berührt werden.

Die Abteilungsvorstände werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit anderen Sportvereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht dreiviertel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der Erschienenen die Auflösung bzw. Fusion beschlossen werden kann, wenn dreiviertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder sich dafür erklären.
2. Die Auflösung einer Abteilung kann nur von mindesten dreiviertel der ihr angehörenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands. Das von dieser Abteilung verwaltete Geld und Inventar ist nach der Auflösung sofort dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu übergeben.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter und sonstige Funktionsträger ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerden an das Schiedsgericht sind zulässig.
4. Über die Zugehörigkeit des Vereins oder einzelner Abteilungen zu Sportverbänden entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 18 – Vermögen des Vereins

1. Für das Innenverhältnis gilt folgendes:

Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstands) gegenüber Ansprüchen des Vereins (Innenhaftung) wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Darmstädter Sportstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Satzungsfragen

Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten das Schiedsgericht.

§ 20 – Ehrungen

1. Mitglieder, die eine Meisterschaft (mindestens Hessenmeisterschaft) errungen haben, werden besonders gewürdigt.
2. Mitglieder, die dem Verein 25 bzw. 40 Jahre angehören, erhalten die Vereinsnadel mit Vollkranz in Silber bzw. Gold.
3. Darüber hinaus verleiht der Verein folgende Verdienstnadeln:
 - a. Verdienstnadel mit halben Silberkranz
 - b. Verdienstnadel mit halben Goldkranz

Über die Verleihung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

4. Über weitere Ehrungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 21 – Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Funktionsträger der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie

entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss; Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Jugendausschuss und Jugendwart werden in einer Jugendversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange, und zwar zeitlich vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung, zusammen tritt. Der Jugendwart ist in der seiner Wahl folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Der Jugendwart ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 22 – Datenschutz

Der Verein gibt sich selbst eine Datenschutzordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.